

II- 79 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 28/1A
Präs.: 22. NOV. 1990

der Abgeordneten Mag. Haupt, Ute Apfelbeck, Klara Motter,
Harald Fischl, Edith Haller
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBL.
Nr. 371/1973, geändert wird (Impfschadengesetznovelle 1990)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die
Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBL. Nr.
371/1973, geändert wird (Impfschadengesetznovelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Entschädigung für Impfschäden
(Impfschadengesetz), BGBL. Nr. 371/1973, zuletzt geändert
durch BGBL. Nr. 177/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

"§ 1. Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung
aufgrund eines Bundesgesetzes, einer Verordnung zu
einem Bundesgesetz oder einer Empfehlung eines
Bundesministeriums (z.B. im Rahmen des Mutter-Kind-
Passes) verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses
Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten."

Artikel II

- 1) Diese Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
 - 2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Gesundheitsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

Schutzimpfungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsvorsorge. Im Interesse der Volksgesundheit müssten möglichst hohe Durchimpfungsquoten erreicht werden. Dem steht jedoch die Sorge vieler Menschen vor den Folgen möglicher Impfschäden entgegen, wobei die medizinische Wissenschaft mit etwa einem Krankheitsfall auf 25.000 Impfungen rechnet.

Während das derzeit geltende Impfschadengesetz durch taxative Aufzählung die Entschädigung auf einige wenige Schutzimpfungen einschränkt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Entschädigung für jeden aufgrund eines Bundesgesetzes, einer Verordnung oder Empfehlung verursachten Impfschaden vor, also z.B. auch für Frühsommer-Meningo-Encephalitis und alle im Rahmen des Mutter-Kind-Passes empfohlenen Impfungen.

Diese finanzielle Absicherung könnte zu einer höheren Impfbereitschaft führen. Die aus diesem Bundesgesetz zweifellos erwachsenden Mehrkosten können daher durch Einsparungen bei den Behandlungskosten (weniger Erkrankungen bei höherer Durchimpfungsrate) mehrfach hereingebracht werden.

Einsparungen bei den Behandlungskosten (weniger Erkrankungen bei höherer Durchimpfungsrate) mehrfach hereingebracht werden.